

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Realschule Much“. Er hat seinen Sitz in Much, soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Realschule Much, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, soweit der Schulträger hierzu nicht verpflichtet ist,
 - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schule,
 - e) Förderung begabter Schüler aus wirtschaftlich schwachen Familie
- 3.) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- 4.) Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen- oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können juristische Personen, sonstige Körperschaften und Einzelpersonen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Kündigung an den Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Vereinsjahres.

Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigung bei Auflösung des Vereins, bei Personenmitgliedern mit deren Tod.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand bei Vorlage eines wichtigen Grundes beschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschlussbeschluss durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eventuelle Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse müssen der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat.

§ 5

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gäste können ohne Stimmrecht auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 2.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein Vertreter, ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3.) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Wahl und Berufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese und an einzelne Vereinsmitglieder,
 - c) Entgegennahme des zweijährigen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Bestellung von Rechnungsprüfern,
 - d) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins, Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Anschluss an Verbände,
 - g) sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

§ 6

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf – mindestens alle zwei Jahre einmal – an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten 5 Monate jeden zweiten Jahres ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Bericht der Geschäfts- und Kassenführung zu erfolgen haben.
- 2.) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens 2 Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ausgenommen hiervon sind die Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über den Antrag der Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der eingeschriebenen Mitglieder anwesend ist.
Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 5.) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 7

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:
 - a) dem ersten und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister und dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - c) dem Schriftführer.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
- 3.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass jeweils zwei von ihnen gemeinsam den Verein vertreten.

- 4.) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 5.) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt als Ehrenamt. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von einem der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beirat

Der Beirat setzt sich aus nachstehenden Personen zusammen:

- a) dem jeweiligen Schulleiter oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
- b) dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
- c) dem Vorsitzenden der Schülermitverwaltung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
- d) dem Vertrauenslehrer der Schülermitverwaltung, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter,
- e) einem Vertreter des Schulträgers,
- f) weiteren Personen bis zur Höchstzahl von 10, die vom Vorstand berufen werden können.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2.) Über wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Verwendung der Vereinsmittel, entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 6 Absatz 3) und 4).
- 3.) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen Arbeitsbericht und die 2-Jahresrechnung vor.
- 4.) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 10

Kassenführung

- 1.) Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
- 2.) Der Schatzmeister hat alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- 3.) Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 4.) Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 5.) Der Kassenprüfungsbericht ist der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer vorzulegen.

§ 11

Aufgaben des Beirates

- 1.) Der Beirat steht dem Vorstand beratend in allen Angelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen Schulverein, Elternschaft und Schülerschaft ergeben, zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
- 2.) Der Vorstand hat bei allen wichtigen Entscheidungen den Rat des Beirates einzuholen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.

§ 12

Beiträge

Die Höhe des zu zahlenden Beitrages wird durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes ermittelt. Der zu zahlende Mindestbeitrag beträgt € 12,00 pro Jahr.

§ 13

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar an die Gemeinde Much, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Schulpflege zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Januar 1971 einstimmig beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

27. Mai 2002